

# RS OGH 2002/11/26 1Ob79/02b, 1Ob18/03h, 6Ob177/06g

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.11.2002

## Norm

ABGB §140 Bd

FamLAG §12a

## Rechtssatz

Bei verfassungskonformer Auslegung ist die Hälfte des vom Geldunterhaltpflichtigen zu zahlenden Unterhalts steuerlich zu entlasten. Dabei sind die Grenzsteuersätze linear um etwa 10 % abzusenken.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 79/02b

Entscheidungstext OGH 26.11.2002 1 Ob 79/02b

- 1 Ob 18/03h

Entscheidungstext OGH 24.02.2003 1 Ob 18/03h

Auch; Beisatz: Dabei ist der jeweilige (Grenzsteuersatz) Steuersatz von Bedeutung, der jeweils um rund 20 % zu reduzieren ist. Vom halben Unterhaltsbetrag ist jene prozentuelle Quote zu ermitteln, die dem jeweils anzuwendenden (reduzierten) Steuersatz entspricht. Als Ergebnis erhält man den Betrag, von dem vorweg der Unterhaltsabsetzbetrag als Transferleistung an den Geldunterhaltpflichtigen abzuziehen ist. Der Rest ist die Grundlage für die weitere Berechnung zur Ermittlung jenes Betrags, der von der nach der Prozentmethode ermittelten Unterhaltsschuld - zugunsten des Unterhaltpflichtigen - in Abzug zu bringen ist. (T1)

- 6 Ob 177/06g

Entscheidungstext OGH 31.08.2006 6 Ob 177/06g

Auch; Beis wie T1 nur: Dabei ist der jeweilige (Grenzsteuersatz) Steuersatz von Bedeutung, der jeweils um rund 20 % zu reduzieren ist. (T2)

## Schlagworte

Prozent

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0117083

## Dokumentnummer

JJR\_20021126\_OGH0002\_0010OB00079\_02B0000\_002

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)